**Bekanntmachung**

**gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**über die Durchführung einer Vorprüfung gem. § 9 Abs. 3 UVPG**

**Wartungsarbeiten an den Speicheranbindeleitungen des Uniper Gasspeichers in Gronau Epe**

Die Open Grid Europe GmbH plant an den Leitungen Nr. 063/001/000 und 021/036/000 zur Anbindung des Uniper Gasspeichers in Gronau Epe Instandhaltungsmaßnahmen an den Hauptarmaturen sowie die Montage von Molcharmaturen.

Für diese Baumaßnahmen hat die Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstr. 5, 45141 Essen eine Prüfung beantragt hinsichtlich der Fragen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 zum UVPG. Auf Grundlage einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4, § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da durch das Vorhaben keine erhebliche negative Betroffenheit von Schutzgebieten gemäß Nr. 2.3 Anlage 3 zum UVPG erkennbar sind.

Schutzgebiete gem. Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens vorhanden. Der Eingriffsbereich überschneidet sich mit dem FFH-Gebiet DE 3808-301 Eper-Graeser Venn / Lasterfeld, dem Vogelschutzgebiet DE 3807-401 Moore und Heiden des westlichen Münsterlandes sowie dem NSG BOR 009 Eper-Graeser Venn. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgebiete, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind, sind unter Einhaltung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Die Arbeiten an den Armaturen werden auf dem Werksgelände des Gasspeichers in bereits nachhaltig nicht mehr naturgegebenem Boden durchgeführt, hierzu gehört das Ausheben einer Baugrube und das örtlich begrenzte Absenken des Grundwasserspiegels, um die Baugrube während der Arbeiten wasserfrei zu halten. Die Herstellung der Baustelleneinrichtungsfläche, die Erstellung der Zuwegung zur Baustelle sowie die Verrieselung des bei der Baumaßnahme geförderten Grundwassers erfolgen innerhalb der o.g. Natura 2000 Gebiete. Diese Maßnahmen sind von zeitlich begrenzter Dauer und wirken sich während der Bauzeit nur in geringem Umfang auf den Boden, das oberflächennahe Grundwasser, Tiere und Pflanzen sowie die biologische Vielfalt aus. Zur Vermeidung der Wesentlichkeit der festgestellten Beeinträchtigungen sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich dieser Schutzgüter vorgesehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Münster, 16.04.2024 Bezirksregierung Münster

 Az: 25.05.01.02-02/24

 Gez.

 Mertin